

9. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14.07.2026 über die Verhängung von Sanktionen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen (9. Sanktionen-Durchführungsverordnung – 9. Sankt-DV)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2024 – SanktG 2024), BGBl. I Nr. 5/2025, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Gegen die im Anhang angeführten natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen werden zur Erfüllung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung die folgenden Maßnahmen angeordnet:

1. Vermögenswerte dieser Personen und Einrichtungen einschließlich solcher Vermögenswerte, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, welches unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen oder Einrichtungen oder mit ihnen verbundener Personen oder Einrichtungen steht, werden eingefroren.
2. Die direkte oder indirekte Bereitstellung von ermögenswerten für Personen und Einrichtungen gemäß Z 1 oder zu deren Gunsten wird untersagt.

§ 2. § 1 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären „Clustern“ beteiligen oder
- e) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter lit. a bis d genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

§ 3. Natürliche und juristische Personen sind von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen befreit, wenn diese im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch die Maßnahmen gemäß § 1 beeinträchtigt wurde.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit jenem Tag außer Kraft, an dem eine von der Europäischen Union erlassene, unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahme in Kraft tritt, durch die die mit dieser Verordnung erfüllten völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen umgesetzt werden.

Marterbauer

Anhang

A: Personen

Nr.	Name	Funktion	Identifizierungsmerkmale
1	Corneille Nangaa Yobeluo (zusätzlich bekannte Namen: Corneille Nangaa; Corneille Yobeluo)	Corneille Nangaa Yobeluo ist der Anführer der „Alliance Fleuve Congo“ (AFC) (CDe.010), einer politisch-militärischen Bewegung, die mit der von den Vereinten Nationen sanktionierten „Bewegung des 23. März“ /„Kongolesische Revolutionsarmee“ (M23/ARC) (CDe.006) verbündet ist	Geburtsort: Bagboya, Haut- Uele, Demokratische Republik Kongo Geburtsdatum: 09.07.1970 Nationalität: Demokratische Republik Kongo Adresse: Boulevard Biangala No. 36 Q, Salongo Sud C, Lemba, Kinshasa, Demokratische Republik Kongo; North Kivu, Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich Zusatzinformation: DRC Pass-Nr.: OP1097934; DRC Pass-Nr.: DP0000149; DRC Pass-Nr.: DP0003850
2	Sebastien Uwimbabazi (zusätzlich bekannte Namen: Gilbert Kimenyi; Nyembo Kimenyi)	Brigadegeneral und Anführer der Democratic Forces for the Liberation of Rwanda (FDLR) (CDe.005). Sebastien Uwimbabazi hat sich an Handlungen beteiligt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit der DR Kongo untergraben, und leistet weiterhin Unterstützung für solche Handlungen.	Geburtsort: Gatoki Cell, Murunda Sector, Rutsiro Commune, Kibuye Prefecture, Ruanda Geburtsdatum: 1968 Nationalität: Ruanda Adresse: Rutshuru, North Kivu, Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich
3	Muhammed Lumisa (zusätzlich bekannte Namen: Lumisa Muhamad; L. Kato; Luminsa; Lumwinsa; Mukade; Mukake)	Kommandeur, Arzt und Leiter der externen Logistik der Allied Democratic Forces (ADF) (CDe.001). Als einer der Kommandeure der Allied Democratic Forces (ADF) ist Muhammed Lumisa an der Planung, Umsetzung und Unterstützung der Aktivitäten der Miliz beteiligt. Zudem ist er für die externe Logistik der Gruppe verantwortlich.	Geburtsort: Kampala District, Central Region, Uganda Geburtsdatum: Zwischen 1959 und 1965 Nationalität: Uganda Adresse: Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich
4	Charles Sematama (zusätzlich bekannte Namen: Sebanyana)	Oberst, Kommandant und militärischer Befehlshaber von Twirwaneho (CDe.011)	Geburtsort: Kalunyo Village, Kamombo Localities, South Kivu, Demokratische Republik Kongo Geburtsdatum: 1975 Nationalität: Demokratische Republik Kongo

			Adresse: Hauts Plateaux, South Kivu, Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich
5	John Imani Nzenze	Oberst und Geheimdienstchef der M23 (CDe.006). Als Anführer der M23 (CDe.006) ist John Imani Nzenze an der Planung, Anordnung und Unterstützung der Aktivitäten der bewaffneten Gruppe beteiligt.	Geburtsdatum: 06.08.1978 Nationalität: Demokratische Republik Kongo; Ruanda Adresse: North-Kivu, Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich Zusatzinformation: DRC Pass-Nr.: OP0204168, gültig bis 05.07.2022; DRC Pass-Nr.: OB0072391, gültig bis 28.12.2014 Ruanda-ID-Nr.: 1 1978 8 0137555 3 27
6	Gustave Kubwayo (zusätzlich bekannte Namen: Sirkoof; Surcouf; Surkof)	Oberst und Kommandeur der FDLR-FOCA (CDe.005). Als einer der wichtigsten Kommandeure der Democratic Forces for the Liberation of Rwanda – Forces Combattantes Abacunguzi (FDLR-FOCA) (CDe.005) und als neuer Kommandeur des Commando de Recherche et d'Action en Profondeur (CRAP) ist Gustave Kubwayo, alias Sirkoof, an der Planung, Leitung und Unterstützung der Aktivitäten der bewaffneten Gruppe beteiligt, darunter Angriffe auf Zivilisten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen.	Geburtsort: Karago Municipality, Gisenyi Prefecture, Ruanda; Nyabihu District, Western Province, Ruanda Geburtsdatum: 1969 Nationalität: Ruanda Adresse: Demokratische Republik Kongo Geschlecht: männlich

B: Entitäten

Nr.	Name	Adresse	Sonstiges
1	Alliance Fleuve Congo (AFC)	Eastern Democratic Republic of the Congo	Gründung: 2023
2	Twirwaneho	Hauts Plateaux, South Kivu, Democratic Republic of the Congo	Gründung: Zwischen 2008 und Anfang 2010. Sonstiges: Twirwaneho war an Gewalttaten in der Provinz Süd-Kivu der Demokratischen Republik Kongo beteiligt, darunter die Tötung von

			Zivilisten, die Rekrutierung von Kindern sowie Handlungen, die den Frieden und die Sicherheit der Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo gefährden
--	--	--	---

